



Sachbearbeitung	Rufnummer	Zimmer	Aktenzeichen	Datum
Lorenz Söckler	0 87 52/ 86 87 - 11	OG 02	01	21.06.2022

Protokoll der öffentlichen 7. Sitzung des Gemeinderats Rudelzhausen im Jahr 2022 vom 20.06.2022 im Sitzungssaal des Rathauses Rudelzhausen

Soweit in diesem Protokoll das generische Maskulinum verwendet wird, schließt dies stets auch die weibliche und die andersgeschlechtliche Form gleichberechtigt ein.

Beginn: 19:30 Uhr Ende: 21:00 Uhr

Anwesend: Von den 17 Mitgliedern sind 14 anwesend.

Neben den Mitgliedern des Gemeinderats sind mehrere Zuhörer/innen anwesend. Die Presse ist nicht vertreten.

Die Sitzung findet unter dem Vorsitz des Ersten Bürgermeisters Michael Krumbucher statt. Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass zu der anberaumten Gemeinderatssitzung alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und dass Zeit, Ort und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht wurden. Das Gremium erhebt keine Einwände gegen die Tagesordnung.

1. Erledigungs- und Sachstandsbericht zur öffentlichen 6. Gemeinderatssitzung des Jahres 2022 vom 23.05.2022

Auf die Ausführungen in der Vorlage wird verwiesen.

2. Genehmigung des Protokolls zur öffentlichen 6. Gemeinderatssitzung des Jahres 2022 vom 23.05.2022

Das Protokoll wurde den Gemeinderatsmitgliedern mit der Ladung zu dieser Sitzung in Kopie zugesandt. Die umfangreichen Protokollanlagen wurden dem Gemeinderat vorab per E-Mail zugesandt. Das Protokoll ist vom Gemeinderat zu genehmigen, siehe Art. 54 Abs. 2 GO.

Beschluss:

Das Protokoll wird ohne Einwände genehmigt.

Ergebnis: 12 : 0

Beschlussbuchnummer 119 / 2022

3. Bebauungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordöstlich Berg“ (Nr. 112) und parallele 24. Flächennutzungsplanänderung

3.1 Abwägung der im Rahmen der formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Am 21.03.2022 billigte der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die Planentwürfe vom selben Tag für das o. g. Bauleitplanverfahren und beschloss die Durchführung der formalen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB. Es erfolgten die

Beteiligung der potentiell betroffenen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen mit vorheriger bzw. zeitgleicher Bekanntmachung. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange konnten bis zum 01.05.2022 ihre Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgeben. Die eingegangenen Stellungnahmen bzw. kundgegebenen Belange müssen nun vom Gemeinderat abgewogen werden, vgl. § 1 Abs. 7 BauGB. Der Gemeinderat erhielt die Abwägungsvorschläge vorab per E-Mail.

Beschlussbuchnummern 120 bis 132 / 2022 siehe Anlage 1

3.2 Feststellung der 24. Flächennutzungsplanänderung nach § 6 BauGB und Beschluss des Bebauungsplans als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB

Mit der Firma Clariant konnte zwischenzeitlich geklärt werden, dass auf den Flächen des Plangebiets kein Bentonit-Abbau mehr stattfinden wird. Anwohner berichteten, dass der Abbau auf der Planflächen vor vielen Jahren stattgefunden hat. Nachdem die eingegangenen Stellungnahmen keinen Änderungsbedarf an den Plänen ergeben haben und das obligatorische Beteiligungsverfahren abgeschlossen ist, können die Feststellung der Flächennutzungsplanänderung und der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan gefasst werden. Bei einer positiven Beschlusslage wird die Flächennutzungsplanänderung sodann dem Landratsamt Freising, SG Bauleitplanung, zur Genehmigung vorgelegt. Über die Genehmigung muss das Landratsamt binnen drei Monaten entscheiden, § 6 Abs. 4 Satz 1 BauGB. Erst nach dem Erhalt der Genehmigung darf die Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht und wirksam werden, § 6 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BauGB. Der Bebauungsplan wird im Parallelverfahren erst nach bzw. gleichzeitig zum Wirksamwerden der Flächennutzungsplanänderung bekannt gemacht und rechtswirksam (sog. Entwicklungsgebot, vgl. § 8 Abs. 3 BauGB). Die Bauleitpläne nebst den Begründungen und dem Umweltbericht erhielt der Gemeinderat vorab per E-Mail. Der Planer, Herr Stefan Joven, ist zur Sitzung eingeladen, um die Pläne zu erläutern.

Auf Nachfrage von GR Dr. Müller erläutert Herr Joven, dass die geplanten Photovoltaikflächen bisher landwirtschaftlich genutzt werden. Nach dem Bentonit-Abbau wurden die Flächen wieder verfüllt. GR Kreitmair fragt, ob ein belastbarer Beleg für den geschehenen Abbau vorhanden ist. Der Erste Bürgermeister sagt, dass der Abbau tatsächlich stattgefunden habe. Außer den mündlichen Aussagen der Anwohner gibt es keinen schriftlichen Beleg dafür. Allerdings ist die textliche Bestätigung der Firma Clariant, dass in Zukunft kein Abbau auf den besagten Flächen stattfinden wird, bindend und ausreichend. Herr Joven bestätigt, dass die Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem Gebiet gebaut werden darf.

Beschluss 1:

Der Gemeinderat stellt die 24. Flächennutzungsplanänderung gemäß der Planunterlagen vom 20.06.2022 fest. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die 24. Flächennutzungsplanänderung dem Landratsamt Freising zur Genehmigung vorzulegen.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 133 / 2022

Beschluss 2:

Der Gemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 112 „Photovoltaik-Freiflächenanlage Nordöstlich Berg“ in der am 20.06.2022 vorgelegten Version als Satzung nach § 10 Abs. 1 BauGB.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 134 / 2022

GR Dr. Müller fragt, ob der ohne Baurecht errichtete Teil der Photovoltaikanlage bei Berg schon zurückgebaut ist. Der Erste Bürgermeister verneint dies. Herr Joven weiß zu dieser Sache auch nichts Neues. Der Erste Bürgermeister wird beim Landratsamt Freising nachfragen.

4. Erste Änderung des Bebauungsplans „Hochfeldstraße“ (Nr. 114)

4.1 Aufstellungsbeschluss

Am 21.04.2022 beantragte ein privater Antragsteller die Änderung des Bebauungsplans „Hochfeldstraße“, um Baurecht für zwei Wohngebäude und zwei Garagen auf den Fl.-Nr. 580/24 und 580/25, Gemarkung Tegernbach, Nähe Hochfeldstraße, zu schaffen. Da die geplanten Baukörper dem im Bebauungsplan festgesetzten Baufenster nicht entsprechen und ggf. weitere Festsetzungen des Bebauungsplans tangiert werden, kann die Schaffung von Baurecht nicht über die Genehmigung einer Abweichung bzw. die Erteilung einer Festsetzungsbefreiung geschehen. Es ist die Änderung des Bebauungsplans für den betroffenen Bereich erforderlich. Die Flächennutzungsplanebene ist von dem Vorhaben nicht betroffen, sodass diesbezüglich keine Änderung erforderlich ist. Der Bebauungsplan ist im regulären Verfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern, vgl. § 1 Abs. 8 BauGB. Die Änderung des Bebauungsplans ist nicht im Wege des vereinfachten bzw. beschleunigten Verfahrens umsetzbar. Das Plangebiet insgesamt ist relativ klein, sodass sich die angestrebten Änderungen in nicht unbedeutendem Umfang auswirken. Außerdem sind sowohl die Festsetzungen zu den Baufenstern als auch zur Anzahl, Lage und Art der Baukörper von der Änderung betroffen. Daher ist davon auszugehen, dass die Grundzüge der Planung durch die Änderung betroffen sind, vgl. § 13 Abs. 1 BauGB. Die Änderung ist auch keine Nachverdichtung oder andere Maßnahme der Innenentwicklung, da die bisherigen Festsetzungen bereits Wohnbebauung zugelassen haben. Deshalb scheidet auch das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB aus. Vor der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung muss der Änderungsplan zunächst noch ausgearbeitet werden. Dies ist noch nicht abgeschlossen. Im aktuellen Verfahrensschritt geht es um den Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB für die erste Änderung des Bebauungsplans „Hochfeldstraße“. Der Gemeinderat ist hierfür zuständig. Das Gremium erhielt vorab einen Lageplan per E-Mail.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung der ersten Änderung des Bebauungsplans „Hochfeldstraße“ (Nr. 114).

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 135 / 2022

4.2 Beauftragung eines Planungsbüros

Für die zeichnerische und textliche Umsetzung der Bebauungsplanänderung ist die Beauftragung eines Planungsbüros erforderlich, das im Verfahren mit der Gemeinde zusammenarbeitet. Der Antragsteller beantragte, dass der Architekt Bernd Kieferl, Rudelzhausen-Tegernbach, die Planungsaufgabe übernehmen soll. Das Entscheidungsrecht liegt ausschließlich bei der Gemeinde, die Trägerin des Verfahrens ist. Hinsichtlich der Planungsbeauftragung wird in der Regel auf den Vorschlag, der seitens des Antragstellers vorgebracht wird, eingegangen. Aus eben diesem Grund wird die Beauftragung – anders als die sonstigen Leistungsvergaben – in öffentlicher Sitzung behandelt, da es aus prospektiver Sicht zu weniger Firmen- und wettbewerbsspezifischen Beratungsaspekten im Sitzungsverlauf kommt.

Beschluss:

Der Architekt Bernd Kieferl, Rudelzhausen-Tegernbach, wird mit den Planungsleistungen für die erste Änderung des Bebauungsplans „Hochfeldstraße“ (Nr. 114) beauftragt.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 136 / 2022

4.3 Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Übernahme der Planungskosten

Die Kosten für das Bauleitplanverfahren trägt der Antragsteller. Hierfür ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags zur Kostenübernahme erforderlich. Es soll der Vertragsvordruck verwendet werden, der dem Gemeinderat bei früheren Bauleitplanverfahren bereits zugesandt und schon mehrmals angewandt wurde.

Beschluss:

Mit dem Antragsteller des Bauleitplanverfahrens ist ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme sämtlicher Kosten, die im Zusammenhang mit der ersten Änderung des Bebauungsplans „Hochfeldstraße“ (Nr. 114) entstehen, abzuschließen.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 137 / 2022

5. Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Tegernbach/Grub West“ (Nr. 109): Planbilligungs- und Beteiligungsbeschluss

Beim bereits in Kraft getretenen Bebauungsplan „Solarpark Tegernbach/Grub West“ hat sich nachträglich herausgestellt, dass die im Plangebiet liegende Wasserleitung eine andere Lage hat als im Beteiligungsverfahren vom Wasserzweckverband angegeben. Dementsprechend muss die Lage der Solarmodule, die mit Abstand zur Wasserleitung aufgestellt werden, angepasst werden. Das beauftragte Architekturbüro Längst hat die Pläne bereits angepasst. Den aktualisierten Plan erhielt der Gemeinderat vor der Sitzung per E-Mail. Die Planunterlagen sind erneut öffentlich auszulegen und den betroffenen Trägern öffentlicher Belange zuzuleiten, wobei eine angemessene Fristverkürzung auf drei Wochen sowie eine Inhaltseinschränkung auf die Änderung für die Abgabe etwaiger Stellungnahmen möglich und sinnvoll sind. § 214 Abs. 4 BauGB besagt, dass ein Bebauungsplan durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann. Die parallel mit der Aufstellung des „Solarparks Tegernbach/Grub West“ einhergegangene 22. Flächennutzungsplanänderung bleibt von der Aktualisierung unberührt, da hier der Leitungsverlauf nicht festgesetzt wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt das ergänzende Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB beim Bebauungsplan „Solarpark Tegernbach/Grub West“ zur Anpassung an den realen Wasserleitungsverlauf. Die Frist für die Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung wird auf drei Wochen verkürzt, die Möglichkeit, Stellungnahmen abzugeben, wird auf die Änderung beschränkt.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 138 / 2022

6. Ergänzendes Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Grafendorf“ (Nr. 105)

6.1 Abwägung der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen

Bei dem am 27.01.2022 in Kraft getretenen Bebauungsplan „Solarpark Grafendorf“ hat sich nachträglich herausgestellt, dass die externe Ausgleichsfläche teilweise auf Flächen liegt, die bereits als Ausgleichsflächen für die Einbeziehungssatzung „Tegernbach – Ringstraße“, in Kraft getreten am 28.03.2017, verwendet wurden. Der Fehler kann im Zuge eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB behoben werden. Die Pläne sind im Entwurf angepasst; es wurde eine neue Ausgleichsfläche gefunden. Der Gemeinderat billigte in der Sitzung vom 25.04.2022 den Korrektur-Entwurf des Bebauungsplans Nr. 105 „Solarpark Grafendorf“. Es erfolgten die Beteiligung der potentiell betroffenen Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung der Entwurfsunterlagen mit vorheriger bzw. zeitgleicher Bekanntmachung. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange konnten bis zum 25.05.2022 ihre Stellungnahmen zur Bauleitplanung abgeben. Die eingegangenen Stellungnahmen bzw. kundgegebenen Belange müssen nun vom Gemeinderat abgewogen werden, vgl. § 1 Abs. 7 BauGB. Der Gemeinderat erhielt die Abwägungsvorschläge vorab per E-Mail.

Beschlussbuchnummern 139 bis 141 / 2022 siehe Anlage 2

6.2 Rückwirkendes Inkrafttreten des Bebauungsplans als Satzung

§ 214 Abs. 4 BauGB besagt, dass ein Bebauungsplan durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden kann. Da die eingegangenen Stellungnahmen keinen weiteren Änderungsbedarf an den aktualisierten Plänen des „Solarparks Grafendorf“ ergeben haben, kann das rückwirkende Inkrafttreten zum 27.01.2022, d. h. zum Tag des ursprünglichen Inkrafttretens, beschlossen werden. Der Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens fällt regelmäßig mit dem Zeitpunkt des ursprünglichen Inkrafttretens des mangelbehafteten Plans bzw. der mangelbehafteten Satzung zusammen (*Bunzel et al.*, Bau-recht, Online-Kommentar zum BauGB, Rn. 11.214). Das rückwirkende Inkrafttreten des korrigierten Bebauungsplans wird sodann ortsüblich und im Internet bekannt gemacht.

Beschluss:

Der korrigierte Bebauungsplan „Solarpark Grafendorf“ (Nr. 105) tritt rückwirkend zum 27.01.2022 in Kraft.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 142 / 2022

7. Bauanträge – Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

7.1 Vorbescheid zur Errichtung von 4 Reihenhausgruppen mit Tiefgarage

Bauort: Nandlstädter Str. 9, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 173/5 der Gemarkung Tegernbach

Das Bauvorhaben liegt im Bereich des Bebauungsplans „Nandlstädter Straße – Südlich des Tegernbachs“, sh. § 30 BauGB. Der Erste Bürgermeister führt aus, dass 20 Wohneinheiten und 40 Tiefgaragenstellplätze entstehen sollen. Derzeit ist noch das vom Bauwerber lancierte Normenkontrollverfahren gegen den Bebauungsplan „Nandlstädter Straße – Südlich des Tegernbachs“ vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) anhängig. Auf Nachfrage von GR Roßmann teilt der Erste Bürgermeister mit, dass das jetzt im Vorbescheidsantrag entworfene Bauvorhaben mit den Festsetzungen des Bebauungsplans übereinstimmt. Insbesondere wird das Baufenster eingehalten. Auch die nötigen Abstandsflächen werden eingehalten. Die rechtliche Beurteilung obliegt letztlich dem Landratsamt. Bei vollständiger Übereinstimmung mit dem Bebauungsplan bräuchte der Bauwerber eigentlich keinen Vorbescheid; er will diesen aber ggf. für die Abklärung und Rechtssicherheit. Es ist auch ein früherer Vorbescheid mit einem anderen Bauvorhaben nach wie vor existent. Es ist nicht wirklich erkennbar, welche Ziele der Antragsteller verfolgt. GR Forster spricht sich gegen das jetzt vorgestellte Bauvorhaben aus. Es sei zu groß und mit zu vielen Wohneinheiten konzipiert. Auch die Stellplätze seien knapp bemessen, sodass eine zusätzliche Belastung der Nandlstädter Straße zu befürchten sei. Der Erste Bürgermeister sagt, dass die Anzahl der ausgewiesenen Stellplätze (zwei pro Wohneinheit) rechtlich ausreichend sei. GR Dr. Müller sagt, dass man bei diesem Vorhaben nicht mehr Stellplätze verlangen könne als bei anderen Bauvorhaben. Auch aus ökologischer Sicht sei dies nicht sinnvoll. GR Roßmann sagt, dass dem Bauvorhaben zuzustimmen sei, wenn es dem Bebauungsplan entspricht. Eine Ablehnung wäre schadhaft für die Gemeinde, die den Bebauungsplan erlassen hat. GR Lambert stimmt GR Roßmann zu und ergänzt, dass der Bebauungsplan eine rechtliche Vorgabe sei, die unabhängig von der antragstellenden Person und dem Gefallen des Bauvorhabens einzuhalten sei. Auch bei den Stellplätzen gehe es um den Gleichheitsgrundsatz. GR Scheer schließt sich der Meinung über den Bebauungsplan als objektiv geltendes Recht an. GR Senger sagt, dass unabhängig von der Person des Antragstellers zu entscheiden sei. Nachverdichtung im Innenbereich sei grundsätzlich zu begrüßen, um wertvolle Natur- und Ackerflächen zu bewahren. Gleichwohl sei eine zusätzliche Belastung der Nandlstädter Straße mit parkenden Autos – für den Fall, dass die Stellplätze faktisch nicht ausreichen – wegen der vorhandenen Verkehrslage kritisch. Auch die Tiefgarage sei kritisch wegen der Hochwassergefahr in dem Gebiet. GR Neumeier schließt sich der Meinung von GR Roßmann, Lambert, Scheer und Senger an. Er ergänzt, dass die Gemeinde bei der Aufstellung des Bebauungsplans verfehlte Festsetzungen hätte vermeiden müssen. Auf seine Nachfrage sagt die Verwaltung, dass für ein Grundstück durchaus mehrere Vorbescheidsanfragen zu unterschiedlichen Bauvorhaben vorliegen dürfen. Der Vorbescheid könnte sich ggf. negativ auf des Rechtsschutzbedürfnis des Antragstellers im Normenkontrollverfahren auswirken. Der Erste Bürgermeister sagt, dass der Bebauungsplan in Bezug auf die generelle Ausrichtung des Plangebiets keine Fehler aufweist. Reihenhäuser konnten nicht per se verboten werden, da es in dem Gebiet schon einen entsprechenden Bestand gab. GR Brunner sagt, dass die Bebauung zu eng sei. GR Dr. Müller ergänzt, dass die Tiefgarage geplant sei, weil

sonst der Stellplatznachweis nicht funktionieren würde. Auf Nachfrage von GR Linseisen sagt der Erste Bürgermeister, dass der Bebauungsplan vor ca. fünf Jahren erstmals aufgestellt wurde. GR Forster sagt, dass dem Gremium bezüglich der Ausgestaltung des Bebauungsplans kein Vorwurf gemacht werden könnte, weil der Gemeinderat nicht aus baurechtlichen Fachleuten bestehe.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 5 : 9

Beschlussbuchnummer 143 / 2022

(Stimmen dafür: GR Dr. Müller, Roßmann, Scheer, Walter, Lambert)

Das gemeindliche Einvernehmen wird damit versagt.

7.2 Anbau an eine bestehende Einliegerwohnung im KG

Bauort: Frauenhofer Str. 3, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 917/18 der Gemarkung Tegernbach

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Bereich des Bebauungsplans „Am Schwimmbad“, sh. § 30 BauGB.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 144 / 2022

7.3 Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage

Bauort: Tannetstraße 20b, 84104 Rudelzhausen, Fl.-Nr. 1641/9 der Gemarkung Einzelhausen

Das Bauvorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich, sh. § 34 BauGB.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 145 / 2022

8. Förderung von „KidsPro“ für die Grundschule Rudelzhausen

„KidsPro“ ist ein Kursprogramm für Grundschulen, im Rahmen dessen Themen wie Klassengemeinschaft, Anti-Mobbing-Maßnahmen, Zusammenhalt und Zivilcourage mit den Schülern*Innen behandelt werden. Dem Elternbeirat der Grundschule liegt ein Angebot über mehrtägige Kurse im Oktober 2022 vor. Das Angebot schließt mit 3.395,00 EUR brutto. Der Elternbeirat beantragte am 31.05.2022 einen gemeindlichen Zuschuss in Höhe von 1.200,00 EUR. Der Gemeinderat muss darüber entscheiden.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen bezuschusst den Elternbeirat der Grundschule Rudelzhausen einmalig mit 1.200,00 EUR für die Buchung des Kursprogramms „KidsPro“ im Herbst 2022.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 146 / 2022

9. Förderung von WLAN-Hotspots im Rahmen des „BayernWLAN“

Für die Einrichtung von „BayernWLAN“-Hotspots gibt es einen Rahmenvertrag, der nach einer europaweiten Ausschreibung mit der Firma Vodafone GmbH abgeschlossen wurde. Nach diesem Vertrag sind alle Behörden des Freistaats – wenn sie freies WLAN einrichten – verpflichtet, sich aus diesem Rahmenvertrag zu bedienen. Die Kommunen sind bezugsberechtigt. Fördervoraussetzung ist unter anderem, dass der jeweilige WLAN-Hotspot mindestens 24 Monate betrieben wird. Der Freistaat bietet allen Kommunen an, sie bei den Ersteinrichtungskosten von örtlichen Standorten mit bis zu 10.000,00 EUR zu unterstützen (je Accesspoint 2.500,00 EUR – es können auch mehr als vier Accesspoints errichtet werden). Zur Übernahme der Ersteinrichtungskosten wird zwischen der Gemeinde und dem Freistaat Bayern ein „Vertrag über die Durchführung der Verkabelungsarbeiten zwischen Gemeinde (Standortpartner) und dem Freistaat Bayern zur Errichtung von BayernWLAN Hotspots“ geschlossen. Zusätzlich zur Förderung bis zu 10.000,00 EUR für örtliche Standorte können Kommunen regionale Standorte beantragen. Regionale Standorte sollten in Ihrer Wirkung über die Gemeindegrenzen hinaus Wirkung zeigen (z.B. Freibad, große Sportanlagen, Museen usw.). Für regionale Standorte stehen je Standort weitere bis zu 10.000,00 EUR zur Verfügung (je Accesspoint 2.500,00 EUR – es können natürlich auch mehr als vier Accesspoints errichtet werden). Die Förderung von Vereinen muss über die Kommunen beantragt werden. Es entstehen im Allgemeinen Kosten für die Ortsbegehung im Vorfeld, Verkabelung, Installation und Hardware. Des Weiteren entstehen Kosten für den Internetanschluss und den laufenden Betrieb. Die Kosten für einen Hotspot hängen insoweit stark von den jeweiligen Gegebenheiten ab und sind pauschal nicht zu beziffern. Anderen Kommunen entstehen gemäß Zeitungsberichten und Pressemeldungen zwischen 2.000,00 und 2.500,00 EUR an Investitionskosten je Access-Point und laufende monatliche Kosten zwischen 20,00 und 29,00 EUR je Gerät bzw. 149,00 EUR in einer Bündellösung. Der Gemeinderat muss darüber entscheiden, ob die Gemeinde die Förderung der Einrichtung von „BayernWLAN“-Hotspots nutzen soll.

Der Erste Bürgermeister schlägt drei Punkte als mögliche Hotspots vor: beim Rathaus, beim Freibad/SC Tegernbach und beim TSV Rudelzhausen. GR Neumeier schlägt als vierten Hotspot den Bereich Schützenheim/Pfarrheim und Kirche Hebrontshausen vor. Auf Nachfrage von GR Würtele sagt der Erste Bürgermeister, dass man auch mehr als vier Hotspots ausweisen könnte, aber nur vier Stück gefördert werden. Auf Nachfrage von GR Forster sagt der Erste Bürgermeister, dass das WLAN über Funkmasten der Firma Vodafone generiert wird; Kabelverlegungen seien nicht nötig. GR Lambert stellt die Frage nach dem grundsätzlichen Bedarf; schließlich habe fast jeder ein Handy. GR Scheer sagt, dass durchaus Bedarf vorhanden sei, weil die digitale Vereinsarbeit immer mehr zunehme. GR Dr. Müller sagt, dass viele Personen nur ein begrenztes Datenvolumen auf ihren Handys zur Verfügung haben. Auf Nachfrage von GR Kreitmair sagt GR Scheer, dass der TSV Rudelzhausen seinen eigenen WLAN-Hotspot aus Kostengründen wieder gekündigt habe. GR Würtele sagt, dass die Hotspots junge Leute anziehen würden, was Vor- und Nachteile hätte. Ggf. gibt es Zuwächse für die Vereine. Das Vereinsleben sollte aber mit dem WLAN-Hotspot keine Konkurrenz bekommen. Der Erste Bürgermeister sagt, dass man das WLAN-Angebot ggf. auf gewisse Tages- bzw. Jahreszeiten

einschränken könnte. GR Kreitmair meint, dass man den WLAN-Zugang bei den Hotspots ggf. mit Zugriffsrechten begrenzen sollte. GR Neumeier widerspricht, dass dies insbesondere beim Freibad unrealistisch und nicht sinnvoll sei. Der freie Hotspot könnte das Freibad zusätzlich attraktiv machen. GR Roßmann sagt, dass das „BayernWLAN“ einheitlich angeboten wird und eine Zugangsbeschränkung wahrscheinlich weder sinnvoll noch technisch möglich sei. GR Lambert meint, dass der Hotspot am Freibad ggf. auch außerhalb der Saison ein Anziehungspunkt für Jugendliche sein könnte. GR Dr. Müller bezweifelt dies. GR Neumeier sagt, dass man Jugendliche nicht unter Generalverdacht stellen dürfe. GR Lambert und GR Würtele weisen diesen Vorwurf zurück. Auf Nachfrage von GR Brunner sagt der Erste Bürgermeister, dass die Reichweite der Hotspots derzeit noch unbekannt sei; dies wird noch abgeklärt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Förderung der Einrichtung von „BayernWLAN“-Hotspots. Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, die Antragstellung vorzubereiten. Die WLAN-Hotspots sollen an den folgenden Orten eingerichtet werden:

- Rathaus Rudelzhausen
- Freibad/SC Tegernbach
- TSV Rudelzhausen
- Schützenheim/Pfarrheim und Kirche Hebrontshausen

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 147 / 2022

10. Zuschussantrag des SC Tegernbach für eine Flutlichtanlage

Der Sportclub Tegernbach e.V. beantragte am 23.05.2022 bei der Gemeinde Rudelzhausen einen Zuschuss in Höhe von 5 % der Investitionssumme für die Erneuerung bzw. Beschaffung einer neuen Flutlichtanlage. Mit der neuen Flutlichtanlage werden trotz verbesserter Lichtausbeute ca. 75 % der Energiekosten dank neuer LED-Technik eingespart. Die Maßnahme wurde von der Fachfirma Elektro Bachner GmbH geplant und durchgeführt. Die Mitglieder des SC Tegernbach brachten bei dieser Maßnahme 96 Stunden an Eigenleistung ein. Die Kosten betragen:

- für die Beleuchtung des Fußballplatzes: 29.922,50 EUR brutto
- für die Beleuchtung des Tennisplatzes: 8.476,39 EUR brutto
- gesamt: 38.398,89 EUR brutto

Der gemeindliche Zuschuss von 5 % dieser Kosten läge bei 1.919,95 EUR. Über die Zuschussgewährung muss der Gemeinderat entscheiden.

Beschluss:

Die Gemeinde Rudelzhausen bezuschusst den Sportclub Tegernbach e.V. mit 1.919,95 EUR für die neue Flutlichtanlage.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 148 / 2022

11. Änderung der Geschäftsordnung: Erhöhung der Wertgrenze für die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters bei Liefer- und Dienstleistungen auf 5.000,00 EUR netto

Die Geschäftsordnung (GeschO) der Gemeinde grenzt die Zuständigkeiten des Gemeinderats von denen des Ersten Bürgermeisters ab. § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d GeschO normiert die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters bei „Handlungen oder Unterlassen jeder Art mit Auswirkungen für die Gemeinde, insbesondere dem Abschluss von Verträgen und sonstigen Rechtsgeschäften sowie der Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde, bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung oder des Unterlassens nicht feststeht – einer Wertgrenze oder einem geschätzten Auftragswert von 1.000 €“. Nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. e GeschO ist der Erste Bürgermeister außerdem zuständig bei „Nachträgen zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprünglich vereinbarte Auftragssumme um nicht mehr als 10 %, insgesamt jedoch nicht mehr als 1.000 € erhöhen“. Die in den beiden Zuständigkeitsbestimmungen festgelegten absoluten Betragsgrenzen von jeweils 1.000,00 EUR sollten aus Effizienzgründen auf 5.000,00 EUR netto erhöht werden. Bisher müssen im Gemeinderat vielfach kleinere Auftragsvergaben von wenigen Tausend Euro behandelt werden. Oftmals handelt es sich um Beschaffungen von finanziell untergeordneter Bedeutung bei zugleich relativer Dringlichkeit. Die Betragsgrenzenenerhöhung würde die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters im Rahmen der laufenden Verwaltung nur geringfügig ausweiten, hätte aber sowohl für die Gremienarbeit als auch für die Geschäftsprozesse der Gemeinde allgemein eine entlastende Wirkung. Die Anpassung auf 5.000,00 EUR netto im Einzelfall würde der Wertgrenze, bis zu welcher Direktaufträge bei Liefer- und Dienstleistungen vergaberechtlich zulässig sind, entsprechen. Insofern wäre die Erhöhung auch eine plausible Harmonisierung der internen Zuständigkeitsregelungen mit dem Vergaberecht. Im Vergleich mit den zuständigerrechtlichen Betragsgrenzen anderer Kommunen wäre die Erhöhung überdies nur eine kleine Annäherung an das vielerorts wesentlich höhere Betragsniveau. Im Markt Au i. d. Hallertau liegt die besagte Wertgrenze bei 30.000,00 EUR. Der Bayerische Gemeindetag empfiehlt in seinem aktuellen Geschäftsordnungsmuster einen Ansatz von 4,00 bis 5,00 EUR brutto pro Einwohner*In. Dies wäre im Fall der Gemeinde Rudelzhausen bei ca. 3.500 Einwohner*Innen eine Wertgrenze von 14.000,00 bis 17.500,00 EUR brutto, bis zu welcher der Erste Bürgermeister bei Auftragsvergaben zuständig sein könnte. Der Gemeinderat muss über die Anpassung der Geschäftsordnung entscheiden.

Auf Nachfrage von GR Brunner sagt der Erste Bürgermeister, dass er über die Beschaffung im Bereich der laufenden Angelegenheiten im Gemeinderat nicht berichten müsste, aber dies tun wird. Auf Nachfrage von GR Senger sagt der Erste Bürgermeister, dass ein Vorschlag zur Erhöhung der Wertgrenze in der Amtszeit des vorherigen Gemeinderats schon einmal diskutiert wurde.

Beschluss:

In § 11 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. d und e der Geschäftsordnung für den Gemeinderat wird die jeweilige Betragsgrenze für die Zuständigkeit des Ersten Bürgermeisters von bisher 1.000,00 EUR auf 5.000,00 EUR netto erhöht. Die Änderung der Geschäftsordnung soll zum 21.06.2022 in Kraft treten.

Ergebnis: 14 : 0**Beschlussbuchnummer 149 / 2022****12. Grundsatzbeschluss zur Einführung eines Sitzungsmanagementprogramms (Ratsinformationssystem) und zur Förderbeantragung**

Es ist angedacht, das Sitzungsmanagement zu modernisieren. Hierzu ist ein Sitzungsprogramm sinnvoll, welches die digitale Versendung von Erläuterungen und Unterlagen zur La-

dung sowie für die Verwaltung einen einfachen und effizienten Überblick über den Beschlussvollzug ermöglicht. Viele Kommunen nutzen bereits webbasierte, gesicherte Softwarelösungen. Im Rahmen des Förderprogramms „Digitales Rathaus“ stehen der Gemeinde Rudelzhausen noch ca. 15.000,00 EUR zur Verfügung, die für die Beschaffung eines förderfähigen Sitzungsprogramms verwendet werden könnten. Der Gemeinderat muss hierüber einen Grundsatzbeschluss fassen. GR Senger findet den Vorschlag gut, weil der Papierbedarf dadurch reduziert werden kann. Auf Nachfrage von GR Forster verneint der Erste Bürgermeister, dass die nichtöffentlichen Protokolle dem Gremium über die Software zum Abruf bereitgestellt werden könnten. Der Datenschutzbeauftragte hat sich gegen die Versendung der nichtöffentlichen Protokolle ausgesprochen.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für die Beschaffung eines digitalen Sitzungsmanagementprogramms (Ratsinformationssystems) aus. Dabei soll die Fördermöglichkeit im Rahmen des staatlichen Förderprogramms „Digitales Rathaus“ genutzt werden.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 150 / 2022

13. Grundsatzbeschluss zur Beschaffung eines IT-Programms für die Arbeitszeiterfassung

Die Arbeitszeiterfassung der Gemeindebediensteten erfolgt bisher über Excel-Dokumente, die von den Mitarbeiter*Innen der Außenstellen händisch und von den Mitarbeiter*Innen mit PC-Anschluss in Excel ausgefüllt werden. Die Excel-Mappen haben gravierende Nachteile. Insbesondere müssen sie jährlich angepasst werden. Der arbeitszeitrechtlich verpflichtend vorgeschriebene Pausenabzug nach sechs Stunden geschieht nicht automatisch, ebensowenig die Einbeziehung der Urlaubs- und Überstundenzeiten. Insgesamt ist die Excel-Lösung sehr anfällig für Fehler und Versehen. Die Nachprüfung der eingetragenen Zeiten ist aufwendig und ineffizient. Erschwert wird die Lage durch verschiedene Teilzeitkonstellationen. Um die Arbeitszeiterfassung zu modernisieren, wurde für den Bereich der Kernverwaltung eine interne Organisationsverfügung zur flexiblen Arbeitszeit erlassen. Es ist angedacht, die Zeiterfassung mittels Excel zumindest für die Verwaltung, den Bauhof und den Gemeindekindergarten durch eine vollständig digitalisierte Softwarelösung zu ersetzen. Da hierzu bislang keine IT-Strukturen vorhanden sind, ist die Einholung von Angeboten erforderlich. Der Gemeinderat muss entscheiden, ob dies erfolgen soll. Der Erste Bürgermeister ergänzt, dass wahrscheinlich eine europarechtliche Vorschrift die digitale Arbeitszeiterfassung in der Zukunft verpflichtend vorschreiben wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für die Beschaffung eines digitalen Arbeitszeiterfassungssystems aus.

Ergebnis: 14 : 0

Beschlussbuchnummer 151 / 2022

14. Grundsatzbeschluss zur Beschaffung eines IT-Programms für die Friedhofsverwaltung

Die Belegung der Grabplätze wird bisher auf alten Papierkarten verwaltet. Dies ist umständlich und teilweise sind die Aufzeichnungen nur schlecht lesbar. Um die Friedhofsverwaltung zu modernisieren und effizienter zu gestalten, ist die Beschaffung einer Friedhofsoftware angedacht. Da hierzu bislang keine IT-Strukturen vorhanden sind, ist die Einholung von Angeboten erforderlich. Der Gemeinderat muss entscheiden, ob dies erfolgen soll. GR Senger meint, man solle das Preisniveau für derartige Programme prüfen. Ggf. sei auch eine Excel-Lösung ausreichend, da nicht allzu viele Grabstätten und Belegungsfälle bestehen. GR Linseisen meint, dass man ggf. die Altbestände digitalisieren könnte. Der Erste Bürgermeister sagt, dass es auch um eine gute kartographische Darstellung in einer IT-Struktur gehe. GR Roßmann sagt, dass ein Programm zudem die Nutzung von Synergien, z. B. für die automatische Bescheiderstellung, ermöglichen sollte.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für die Beschaffung eines digitalen Friedhofsverwaltungsprogramms aus.

Ergebnis: 14 : 0**Beschlussbuchnummer 152 / 2022****15. Grundsatzbeschluss zur Beschaffung eines IT-Programms für die Kitaverwaltung**

Die Verwaltung der Platzvergabe und -belegung des Gemeindekindergartens erfolgt bisher mit MS Word und Excel. Eine Verknüpfung mit dem Förderverfahren findet bisher nur manuell statt. Es ist angedacht, die Kitaverwaltung mit Hilfe einer Softwarelösung zu modernisieren. Insbesondere soll die Antragstellung online möglich sein und die Verknüpfung der Platzbelegung mit dem Förderprogramm KiBiG.web erfolgen. Auch ist eine effizientere Zugriffsmöglichkeit auf die Kitadaten innerhalb der Verwaltung erforderlich. Die bisherige Papierablage erschwert und verzögert die Arbeitsabläufe unnötig. Die Papierablage soll durch eine Datenbanklösung mit guten Such- und Filterfunktionen ersetzt werden. Da hierzu bislang keine IT-Strukturen vorhanden sind, ist die Einholung von Angeboten erforderlich. Der Gemeinderat muss entscheiden, ob dies erfolgen soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat spricht sich für die Beschaffung eines digitalen Kitaverwaltungsprogramms aus.

Ergebnis: 14 : 0**Beschlussbuchnummer 153 / 2022****16. Mitteilungen des Bürgermeisters****16.1 Sirene Hebrontshausen**

Am Sitzungstag erreichte die Gemeinde die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Errichtung des Sirenenmasts in Hebrontshausen, nachdem der Bau zuvor mündlich vom Landratsamt Freising untersagt worden war. Der Katastrophenschutz geht dem Denkmalschutz hier aber vor. Die Mehrkosten, die sich aufgrund der ursprünglichen Bauuntersagung ergeben haben, werden dem Landratsamt von der Gemeinde in Rechnung gestellt.

16.2 Gestohlenes Ortsschild Tegernbach/Pumpnernudl

Die Polizei konnte in Mainburg das gestohlene Ortsschild Tegernbach/Pumpnernudl sicherstellen. Die Gemeinde erstattete Anzeige. Das Ortsschild ist unbeschädigt und wird demnächst bei der Polizei in Mainburg abgeholt.

16.3 Freibadsanierung Tegernbach

Der Zeitplan für die Freibadsanierung wird bislang gut eingehalten. Die Filterkessel wurden bereits eingebaut und der Schwallwasserbehälter wurde geliefert. In der zweiten Juli-Woche 2022 soll das Edelstahlbecken eingebaut werden und die Firma Atzwanger wird sich dann auf der Baustelle einrichten.

16.4 Sanierung der Mainburger Straße in Tegernbach

Die Anwohner*Innen wurden mit einem Anschreiben über den Zeitplan informiert. Am Tag nach der Sitzung findet eine Ortsbegehung statt.

16.5 Tempomessgeräte

Einige Geschwindigkeitsmessgeräte wurden an den Straßen im Gemeindegebiet bereits aufgestellt. Die restlichen Geräte werden bald folgen. Die Aufstellung hat sich wegen der späten Lieferung von Befestigungsschellen verzögert.

16.6 Unwetter an Pfingsten

Das Unwetterereignis an Pfingsten hat teilweise Schlammverunreinigungen von Straßen und Grundstücken verursacht. Die Beeinträchtigungen werden derzeit noch entfernt; mit den größten Verunreinigungen wurde begonnen.

17. Fragen und Anträge

GR Kreitmair bittet darum, dass die Beschilderung „Vorsicht Straßenschäden“ in Notzenhausen entfernt wird, weil die neue Straße ja schon fertig ist. Der Erste Bürgermeister verspricht, dies zu veranlassen.

gez.

.....
Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

gez.

.....
Lorenz Söckler
Schriftführer